



Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 22. Dezember 2015

Nr. 51

Inhalt

Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 17. Dezember 2015

**Satzung
zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 17. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikels 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), hat die Hochschule Niederrhein die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung zur Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Niederrhein vom 19. Dezember 2011 (Amtl. Bek. HN 46/2011) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „besonderen Gasthörerbeitrags für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG“ durch die Worte „Weiterbildungsbeitrags für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Abs. 3 HG“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird Nummer 2 und Nummer 2 wird Nummer 1.
 - bb) In Nummer 1 (neu) werden die Worte „die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 HG einen besonderen Gasthörerbeitrag“ durch die Worte „das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Abs. 3 HG einen Weiterbildungsbeitrag“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Hochschule kann bedürftigen Gasthörerinnen und Gasthörern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des allgemeinen Gasthörerbeitrags gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 gewähren. Der Beitrag kann insbesondere dann erlassen werden, wenn die Gasthörerschaft im konkreten Fall dem Ziel der Bildungsintegration dient.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) In Absatz 3 (neu) werden die Worte „besonderen Gasthörerbeitrags“ durch das Wort „Weiterbildungsbeitrags“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. des Weiterbildungsbeitrags, des allgemeinen Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 mit der Stellung des Antrags auf Einschreibung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender oder auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer,“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 7. Dezember 2015.

Krefeld und Mönchengladbach, den 17. Dezember 2015

Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg